



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Serpil Midyatli (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Justiz und Gesundheit

Abschiebungshaftanstalt Glückstadt

1. Wie ist die gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 AHaftVollzG SH vorgesehene Sozialberatung in der Anstalt aktuell und für die Zukunft sichergestellt?

Antwort:

Für die über den Gestattungsanspruch hinausgehende Sozialberatung in der Einrichtung konnte zum 01.05.2024 ein Vertrag mit zweijähriger Laufzeit und ggfs. zweimaliger Verlängerungsoption geschlossen werden, so dass das späteste Vertragsende der 31.12.2027 ist. Nach Zuschlagserteilung hat sich der Träger auf die Suche nach geeignetem Personal begeben, das zeitlich versetzt seit dem 01.06.2024 bzw. ab dem 15.06.2024 in der Einrichtung tätig ist. Neben den zwei in Vollzeit tätigen Mitarbeitenden in der Einrichtung werden seitens des Landes Stellenanteile für eine Leitung beim Träger finanziert, die auch bereits ihre Tätigkeit aufgenommen hat.

2. Welche Schlussfolgerungen hat die Landesregierung aus den Suizidversuchen der vergangenen 12 Monate gezogen? Welche Maßnahmen wurden und werden ergriffen, um Suizidversuche von Gefangenen künftig zu verhindern?

Antwort:

Jede in der Abschiebungshafteinrichtung untergebrachte Person erhält eine individuelle Einschätzung, in die neben den direkten Wahrnehmungen über die Person auch vorliegende (medizinische) Unterlagen einfließen. Unmittelbar nach der Aufnahme werden der Zustand und die Eindrücke zu der aufgenommenen Person dokumentiert und es erfolgt eine Vorstellung beim ärztlichen Dienst und der Psychologin. Die Betreuung und ggf. Behandlung der jeweiligen Person wird darauf abgestimmt und fortlaufend bewertet.

Auch im Rahmen der Ausbildung des Personals für die Abschiebungshafteinrichtung werden Themen zur Suizidprävention und der Umgang mit diesbezüglichen Sachverhalten (u. a. Risikofaktoren, selbstverletzendem Verhalten, Gesprächsführung) umfassend behandelt, sodass ein adäquater Umgang mit diesem sensiblen Themenbereich gewährleistet ist.

Darüber hinaus findet, wie eingangs beschrieben, die Sozialberatung innerhalb der Einrichtung wieder statt.

Suizidversuche und Suizidandrohungen werden aufgrund der nur begrenzt möglichen Operationalisierbarkeit/ Differenzierbarkeit statistisch nicht erfasst und bei den Haftraumbränden Anfang dieses Jahres hatte die Einrichtung keine Veranlassung von Suizidversuchen auszugehen. Dies wurde auch im Rahmen der Sitzungen des Innen- und Rechtsausschusses vom 17.01.2024 sowie vom 07.02.2024 thematisiert.

3. Welche Schlussfolgerungen hat die Landesregierung aus den bisherigen Bränden in der Anstalt gezogen? Welche Maßnahmen wurden und werden ergriffen, um künftig zu verhindern, dass Gefangene aus Verzweiflung über ihre Situation oder in suizidaler Absicht Brände in der Einrichtung verursachen?

Antwort:

Festzustellen war im Rahmen der Aufarbeitung, dass die Abläufe innerhalb der Einrichtung reibungslos funktionierten.

Um Bränden vorzubeugen, findet eine stetige Sensibilisierung der Mitarbeitenden des Abschiebungshaftvollzuges durch regelmäßige Schulungen sowie Aufarbeitung bei Brandgeschehnissen statt. Es gibt darüber hinaus auf jedem Haftraum eine Brandmeldeanlage und es werden schwerentflammbare Materialien verwendet. An Stelle von regulären Feuerzeugen wurden durch die Abschiebungshafteinrichtung nunmehr Glühvorrichtungen zum Entzünden von Zigaretten angeschafft. Die Unterbringungssituation soll den Untergebrachten nach Innen möglichst viele Freiheiten gewähren und es werden ihnen nur diejenigen Beschränkungen auferlegt, die unbedingt notwendig sind. Bestehen bei den Untergebrachten keine besonderen Erkenntnisse, dass eine besondere Gefahr des Missbrauchs besteht, wird ihnen die Glühvorrichtung belassen. Ein gänzlicher Ausschluss solcher Vorkommnisse ist dennoch nicht möglich.

4. Wie geht die Landesregierung mit Hungerstreiks um? Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um künftig zu verhindern, dass Gefangene in den Hungerstreik treten?

Antwort:

Wird durch Untergebrachte die Nahrungsaufnahme verweigert, werden diese engmaschig betreut und überwacht sowie regelmäßig dem ärztlichen Dienst vorgestellt und bedarfsgerecht psychologisch betreut. Sollten sich in Fällen der verweigerten Nahrungsaufnahme die Vitalwerte der betroffenen Person verschlechtern, werden weitere Maßnahmen bedarfsgerecht in Betracht gezogen. Eine gänzliche Verhinderung der Verweigerung der Nahrungsaufnahme durch Untergebrachte ist nicht möglich.

5. Wie bewertet die Landesregierung die qualitative und quantitative Personalsituation in der Abschiebungshaftanstalt im Hinblick auf die Gewährleistung der Grundsätze der Vollzugsgestaltung sowie der Rechte der untergebrachten Personen?

Antwort:

Die zur Verfügung gestellten Haftplatzkapazitäten in der Abschiebungshafteinrichtung werden unmittelbar an der Personalausstattung ausgerichtet. Für die derzeit belegbaren Haftplätze verfügt die Einrichtung über ausreichend Personal.

6. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit den anderen Ländern bei der Durchführung der Abschiebungshaft im Einzelfall? Wie ist der Informationsfluss zwischen den zuständigen Ausländerbehörden und Gerichten mit der Abschiebungshafteinrichtung gewährleistet?

Antwort:

Für den Einzelfall besteht zwischen der haftbeantragenden Ausländerbehörde und der Abschiebungshafteinrichtung ein direkter Austausch, dieser beginnt mit der Anmeldung für einen Haftplatz durch die Behörde. Die Abschiebungshafteinrichtung unterrichtet die zuständige Ausländerbehörde wiederum über alle für die Abschiebung notwendigen Informationen, die während der Haft eintreten.

Die Intensität der Kommunikation hängt von den erwirkten Haftbeschlüssen der jeweils zuständigen Ausländerbehörde ab.